

Betriebsatzung

der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater vom 24.06.1998

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1 des Kommunaländerungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl LSA 1997 S. 721) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EibG) vom 24.03.1997 (GVBl LSA 1997 S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 24.06.1998 folgende Satzung für das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ beschlossen.

§ 1

Rechtsform und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung eines Kinder- und Jugendtheaters, das als Repertoiretheater geführt wird. Es hält ein kulturelles Angebot für Menschen ab 4 Jahre für die Stadt Halle und darüberhinaus für das regionale und überregionale Umland bereit.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“

Das Theater hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Theaterbetriebes und durch weitere kulturelle Angebote.

- (2) Mittel des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ und Mittel, die ihm von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Halle erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Das „Thalia Theater Halle / Kinder- und Jugendtheater“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Theaterleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Theaterausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Theaterleitung besteht aus dem Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Intendant“, und es kann ein zweiter Betriebsleiter als Verwaltungsdirektor bestellt werden.
- (3) Wenn kein zweiter Betriebsleiter bestellt wird, bestellt der Intendant im Einvernehmen mit dem Theaterausschuß einen kaufmännischen Leiter. Dieser gehört nicht der Theaterleitung an.
- (4) Der Intendant legt dem Theaterausschuß den Jahresspielplan zur Kenntnisnahme vor.

§ 5

Aufgaben der Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes verantwortlich.

- (2) Der Intendant hat die künstlerische Leitung inne und vertritt das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ nach außen. Wenn ein zweiter Betriebsleiter bestellt wird, hat der Intendant gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung inne. Der Theaterleitung obliegt in eigener Verantwortung der Abschluß und die Beendigung unbefristeter Arbeits- und Dienstverträge für das technische und das Verwaltungspersonal im Rahmen des von der Stadt vorher festgelegten Budgets sowie im künstlerischen Bereich der Abschluß, die Erneuerung und Nichtverlängerung befristeter Dienst- und Gastspielverträge für die Dauer seines Dienstvertrages, entsprechend den Haushaltsmitteln der Einrichtung. Die Verteilung der Kompetenzen, die Verantwortung finanzwirksamer Entscheidungen und das Zeichnungsrecht im Rahmen dieser Satzung regelt im einzelnen die Geschäftsordnung.
- (3) Für die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen ist die Theaterleitung an die VOB und an die VOL gebunden.
- (4) Die Theaterleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Theaterausschusses. Sie hat den Theaterausschuß, in Eilfällen den Vorsitzenden des Theaterausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner in allen wichtigen Finanzangelegenheiten den Beigeordneten für Finanzen rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Oberbürgermeister kann der Theaterleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Bühnenrechtes übertragen sofern diese nicht von erheblicher Bedeutung sind. Die Theaterleitung führt andere gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalles nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreites durch den Oberbürgermeister gebieten.

§ 6

Vertretungsberechtigung

- (1) Die Theaterleitung vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Theaterleitung kann Bedienstete in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“.
- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Theaterleitung gemeinschaftlich handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Betriebsleitung.

§ 7

Theaterausschuß

- (1) Der Betriebsausschuß führt die Bezeichnung Theaterausschuß. Der Theaterausschuß wird als beschließender Ausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Theaterausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Theaterausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Beigeordneten für Kultur und Finanzen können an den Sitzungen des Theaterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der beim Eigenbetrieb beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfaßt mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann diese Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Die Mitglieder des Theaterausschusses werden vom Stadtrat benannt.
- (5) Der Oberbürgermeister muß Beschlüssen des Theaterausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlußfassung und das weitere Verfahren im Theaterausschuß nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (6) Die Theaterleitung nimmt an den Sitzungen des Theaterausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Theaterausschusses

- (1) Der Theaterausschuß bereitet alle Angelegenheiten des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Theaterleitung.

- (2) Der Theaterausschuß schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Intendanten (Erster Betriebsleiter) vor und kann einen zweiten Betriebsleiter zwecks Bestellung vorschlagen.
- (3) Der Theaterausschuß entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 2
- (4) Der Theaterausschuß entscheidet über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997.
- (5) Folgende Angelegenheiten des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ bedürfen der Zustimmung des Theaterausschusses:
 - a) Abschluß und Erneuerung von Dienstverträgen für den künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereich, die über eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen werden, sofern diese Laufzeit länger ist als die Laufzeit des Vertrages des Intendanten;
 - b) alle Investitionen ab 150 TDM bis 2.000 TDM soweit sie nicht die Entscheidung des Stadtrates betreffen;
 - c) Stundung von Forderungen über 10 TDM bis einschließlich 500 TDM sowie Erlaß / Niederschlagung von Forderungen über 5 TDM bis einschließlich 50 TDM;
 - d) Grundsätze über die Fremdnutzung der Spielstätten im nichtkommerziellen Bereich.
- (6) Dem Theaterausschuß ist der Spielplan rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorzulegen und zu erläutern.

§ 9

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach geltendem Recht nicht auf den Theaterausschuß, den Oberbürgermeister oder die Theaterleitung übertragen werden können.
- (2) Er entscheidet insbesondere über:
 - a) Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und Nachtragswirtschaftsplanes,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Verwendung des Jahresgewinnes und Behandlung des Jahresverlustes,
 - f) Entlastung der Theaterleitung,
 - g) Festsetzung der Eintrittspreise und Ermäßigungen auf Vorschlag der Theaterleitung,
 - h) Einzelinvestitionen im Wert über 2 Mio. DM.

§ 10

Aufsicht

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Theaterleitung. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Theaterleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Theaterleitung. Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Theaterleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann von der Theaterleitung jederzeit Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des „Thalia Theater Halle/ Kinder- und Jugendtheater“ im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.

§ 11

Betriebsvermögen

- (1) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes „Thalia Theater Halle / Kinder- und Jugendtheater“ gehören die in der Anlage aufgeführten Grundstücke und Gebäude sowie sämtliche bewegliche Vermögenswerte des Theaters.
- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des „Thalia Theater Halle/ Kinder- und Jugendtheater“ beginnt am 01. August und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Theaterleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn im Einvernehmen mit den Beigeordneten für Kultur und Finanzen einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über den Oberbürgermeister dem Theaterausschuß vor, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlußfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht.

Die Theaterleitung stellt einen fünfjährigen Finanzplan im Einvernehmen mit den für Kultur und Finanzen zuständigen Dezernenten auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Theaterausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Aufgrund der Abweichung des Wirtschaftsjahres vom Haushaltsjahr der Stadt ist für das dem laufenden Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zum Nachweis des Zuschußbedarfes und zur Sicherung der Liquidität des „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ ein Liquiditätsplan vorzulegen.

§ 14

Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und / oder Mindereinträge im Erfolgsplan und / oder erhebliche Mehrausgaben und / oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und / oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplanes um mehr als 1,0 % der Höhe des Budgets verschlechtert.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Theaterausschusses sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 15

Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Das „Thalia Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater“ führt sämtliche Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch. Es führt eine Sonderkasse unter Beachtung der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) sind in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes als Ertrag zu erfassen. Investitionszuschüsse, die für genau bestimmte aktivierungspflichtige Investitionen des Eigenbetriebes gewährt werden, sind nur dann dem Eigenkapital zuzuführen oder von den Anschaffungskosten der Investition abzusetzen, wenn die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes oder andere gesetzliche Vorschriften bzw. Verordnungen oder die Bewilligungskriterien der Stadt Halle (Saale) dies fordern. Gleiches gilt für sonstige, von öffentlichen Stellen gewährte Zuschüsse zum laufenden Betrieb oder für Investitionen.

- (4) Im Rahmen der Kostenkontrolle erstellt die Theaterleitung regelmäßig (quartalsweise) Berichte über Leistungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Situation an den Theaterausschuß und den Oberbürgermeister.

§ 16

Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die Theaterleitung hat zum Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Nach Abschluß der Jahresabschlußprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlußprüfung zunächst dem Theaterausschuß zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 17

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird entsprechend des § 12 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 in Verbindung mit dem § 116 (3) GOLSA abgesehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

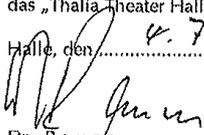
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

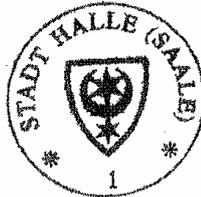
§ 19

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. 08. 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das „Thalia Theater Halle / Kinder- und Jugendtheater“ vom 17.12.97 außer Kraft.

Halle, den 4.7.98


Dr. Rauen
Oberbürgermeister



- Anlage zur Betriebssatzung -

**Aufstellung der zum Thalia-Theater Halle / Kinder- und Jugendtheater gehörenden Gebäude
und Grundstücke**

hinter Puschkinstraße 6	Gemarkung Halle	Flur 11	Flurstück 94/15
Geiststraße 42a	Gemarkung Halle	Flur 14	Flurstück 1/102
hinter Geiststraße 45	Gemarkung Halle	Flur 14	Flurstück 1/54 6 780